

Hauptsatzung

der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

	Beschlussfassung	Genehmigt durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Hauptsatzung Neufassung	29.07.2014	18.08.2014	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 10/2014 vom 01.10.2014	02.10.2014
1. Änderung	02.06.2015	28.07.2015	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 9/2015 vom 02.09.2015	03.09.2015
2. Änderung	27.09.2016	16.11.2016	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 12/2016 vom 07.12.2016	08.12.2016
Hauptsatzung Neufassung	11.12.2018	16.01.2019	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 2/2019 vom 06.02.2019	07.02.2019
Hauptsatzung Neufassung	10.12.2019	20.01.2020	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 2/2020 vom 05.02.2020	06.02.2020

Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Inhaltsverzeichnis

I. BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN	2
§ 1 Name, Bezeichnung, Ortsteile	2
§ 2 Sitz der Verwaltung	2
§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel	2
II. ORGANE	3
§ 4 Stadtrat	3
§ 5 Zuständigkeit des Stadtrates	3
§ 6 Ausschüsse des Stadtrates	4
§ 7 Beschließende Ausschüsse	4
§ 8 Beratende Ausschüsse	5
§ 9 Auskunftsrecht	6
§ 10 Geschäftsordnung	6
§ 11 Bürgermeister	6
§ 12 Gleichstellungsbeauftragte	7
§ 13 Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger	8
III. UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER	8
§ 14 Einwohnerversammlung	8
§ 15 Einwohnerfragestunde in den Ortschaftsräten	8
§ 16 Bürgerbefragung	9
IV. EHRENBÜRGER	9
§ 17 Ehrenbürger	9
V. ORTSCHAFTSVERFASSUNG	9
§ 18 Ortschaftsverfassung	9
§ 19 Ortsbürgermeister	10
§ 20 Aufgaben der Ortschaftsräte	10
§ 21 Vertretung	11
VI. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	11
§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen	11
VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN	12
§ 23 Sprachliche Gleichstellung	12
§ 24 Inkrafttreten	12
Anlage 1 Dienstsiegelabdruck	13

Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung, Ortsteile

- (1) Die Stadt führt den Namen Stadt „Oranienbaum-Wörlitz“.
- (2) Zur Stadt Oranienbaum-Wörlitz gehören die Ortsteile Brandhorst, Gohrau, Goltewitz, Griesen, Horstdorf, Kakau, Kapen, Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Vockerode und Stadt Wörlitz.
- (3) Der Ortsteil Stadt Wörlitz führt die Bezeichnung „Erholungsort Stadt Wörlitz“.

§ 2 Sitz der Verwaltung

- (1) Der Hauptsitz der Stadtverwaltung befindet sich in der Franzstraße 1 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz.
- (2) Die Außenstellen der Stadtverwaltung befinden sich im Ortsteil Stadt Wörlitz in der Erdmannsdorffstraße 87 und im Ortsteil Oranienbaum in der Dessauer Straße 45 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz.

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz wird, wie nachfolgend beschrieben, geführt. Blasonierung:

„In Silber ein grüner Orangenbaum mit neun goldenen Früchten, wachsend aus einem mit einer silbernen Eichel in goldener Kapsel zwischen zwei auswärts geneigten goldenen Eichenblättern belegtem grünen Schildfuß, darüber ein springender rotbewehrter schwarzer Eber.“
- (2) Die Flagge kann sowohl im Längsformat wie auch im Querformat geführt werden. Die Flagge ist eine zweistreifige Flagge, deren linker (mastseitiger) Streifen grün und deren rechter Streifen weiß sind. Bei quer gestreifter Flagge ist der obere Streifen grün und der untere Streifen weiß. Jeweils mittig ist das Stadtwappen aufgesetzt.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel trägt in seiner Mitte das Stadtwappen.
Die Umschrift lautet: „Stadt Oranienbaum-Wörlitz“
Mehrere Dienstsiegel sind fortlaufend zu nummerieren.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann Bedienstete der Stadt Oranienbaum-Wörlitz mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres regelt eine Siegelordnung.

II. ORGANE

§ 4 Stadtrat

- (1) Die Vertretungskörperschaft der Stadt Oranienbaum-Wörlitz führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.
- (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 5 Zuständigkeit des Stadtrates

Die Rechtsstellung und die Aufgaben der Stadträte sind im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt insbesondere in den §§ 43 und 45 KVG LSA festgelegt.

In den Fällen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in denen der Stadtrat Wertgrenzen bestimmen kann, bis zu denen er Entscheidungen an die Ausschüsse oder den Bürgermeister delegiert, wird folgendes festgelegt:

Der Stadtrat entscheidet abschließend über

1. die Verfügung über das Vermögen der Kommune, Schenkungen und Darlehen der Kommune oder Geschäfte (§ 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA) wenn der Vermögenswert im Einzelfall **70.000,00 Euro** übersteigt.
2. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte (§ 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA) wenn der Vermögenswert im Einzelfall **50.000,00 Euro** übersteigt.
3. Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA) wenn der Vermögenswert im Einzelfall **70.000,00 Euro** übersteigt.
4. den Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss von Vergleichen (§ 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA) wenn der Vermögenswert im Einzelfall **70.000,00 Euro** übersteigt.
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren (§ 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA) wenn der Streitwert im Einzelfall **50.000,00 Euro** übersteigt.
6. die Ernennung, Einstellung und Entlassung aller Beamten sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten **ab der Entgeltgruppe S 10 TVöD-SuE und der Entgeltgruppe 10 TVöD-V** jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht (§ 45 Abs. 5 KVG LSA).
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde (§ 99 Abs. 6 KVG LSA) ab einem Vermögenswert **5.000,01 Euro**.
8. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 KVG LSA) wenn der Vermögenswert im Einzelfall **70.000,00 Euro** übersteigt.
9. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen (§ 107 KVG LSA) wenn der Vermögenswert im Einzelfall **70.000,00 Euro** übersteigt.

10. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB und die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach VOL und nach VgV oberhalb des EU-Schwellenwertes soweit die Brutto-Auftragssumme im Einzelfall **100.000,00 Euro** übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, Verträge aufgrund eines förmlichen Verfahrens oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung.
11. die Verfügung über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken (§ 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA), es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, Verträge aufgrund eines förmlichen Verfahrens oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung.
12. Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB.

§ 6 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 - 1) als beschließende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA
 - den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Hauptausschuss)
 - den Bau-, Planungs- und Vergabeausschuss (Bauausschuss)
 - 2) als beratende Ausschüsse gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA:
 - den Ausschuss für Tourismus, Kultur, Sport, Jugend und Soziales (Kulturausschuss)
 - den Ausschuss für Ordnung, Verkehr und Umwelt- und Naturschutz (Ordnungsausschuss).
- (2) Vorsitzender des Hauptausschusses ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.
- (3) Den Vorsitz im Bauausschuss sowie in den beratenden Ausschüssen führt jeweils ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates.
- (4) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.

§ 7 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss und der Bauausschuss bestehen jeweils aus sieben Stadträten.
- (2) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über
 1. die Verfügung über Gemeindevermögen (mit Ausnahme der Veräußerung und Belastung von Grundstücken), Schenkungen und Darlehen der Kommune sowie Geschäfte, die eine von der Vertretung allgemein festgesetzte Grenze überschreiten (§ 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA) im Vermögenswert von **15.000,01 Euro bis 70.000,00 Euro** je Einzelfall.
 2. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA im Vermögenswert von **15.000,01 Euro bis 50.000,00 Euro** je Einzelfall.
 3. Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA) bis zu einem Vermögenswert von **70.000,00 Euro** je Einzelfall.

4. den Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss von Vergleichen (§ 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA) von im Vermögenswert von **15.000,01 Euro bis 70.000,00 Euro** je Einzelfall.
 5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren (§ 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA) bei einem Streitwert von **15.000,01 Euro bis 50.000,00 Euro** je Einzelfall.
 6. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer **in den Entgeltgruppen S 8b - S 9 TVöD-SuE und der Entgeltgruppen 9b – 9c TVöD-V** jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht (§ 45 Abs. 5 KVG LSA).
 7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde (§ 99 Abs. 6 KVG LSA), mit einem Vermögenswert zwischen **500,01 Euro und 5.000,00 Euro**.
 8. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 KVG LSA) im Vermögenswert von **15.000,01 Euro bis 70.000,00 Euro** je Einzelfall.
 9. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen (§ 107 KVG LSA) im Vermögenswert von **15.000,01 Euro bis 70.000,00 Euro** je Einzelfall.
- (4) Der Bauausschuss entscheidet abschließend über
1. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB mit einer Brutto-Auftragssumme in Höhe von **15.000,01 Euro bis 100.000,00 Euro**, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, Verträge aufgrund eines förmlichen Verfahrens oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung.
 2. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach VOL und nach VgV oberhalb des EU-Schwellenwertes mit einer Brutto-Auftragssumme in Höhe von **15.000,01 Euro bis 100.000,00 Euro**, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, Verträge aufgrund eines förmlichen Verfahrens oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (6) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekanntgegeben.

§ 8 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Kulturausschuss und der Ordnungsausschuss bestehen jeweils aus sieben Stadträten.
- (2) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (3) Widerruflich können in den Kulturausschuss und in den Ordnungsausschuss jeweils sechs sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen werden. Für die Berufung der sachkundigen Einwohner gilt das in § 47 Abs. 1 KVG LSA beschriebene Verfahren.
Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 9 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 10 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von **15.000,00 Euro** nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.
2. die Verfügung über das Vermögen der Kommune, Schenkungen und Darlehen der Kommune oder Geschäfte (§ 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA) deren Vermögenswert im Einzelfall **15.000,00 EUR** nicht übersteigt.
3. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte (§ 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA) deren Vermögenswert im Einzelfall **15.000,00 EUR** nicht übersteigt.
4. den Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss von Vergleichen (§ 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA) deren Vermögenswert im Einzelfall **15.000,00 EUR** nicht übersteigt.
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren (§ 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA) wenn der Streitwert im Einzelfall **15.000,00 Euro** nicht übersteigt.
6. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer **bis zur Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE und der Entgeltgruppe 9a TVöD-V**; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht (§ 45 Abs. 5 KVG LSA).
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde (§ 99 Abs. 6 KVG LSA), bis zu einem Vermögenswert von **500,00 Euro**.
8. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 KVG LSA), wenn der Vermögenswert **15.000,00 Euro** nicht übersteigt.
9. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen (§ 107 KVG LSA), wenn der Vermögenswert **15.000,00 Euro** nicht übersteigt.

10. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB und die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach VOL und nach VgV oberhalb des EU-Schwellenwertes bis zu einer Brutto-Auftragssumme von **15.000,00 Euro** oder soweit es sich um Verträge aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt, im Rahmen des Haushaltes.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet– soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, für die er allein zuständig ist – im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsbürgermeister abschließend über
 1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB.
 2. den Antrag zur Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB.
 3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 31 in Verbindung mit § 36 BauGB.
 4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 33 in Verbindung mit § 36 BauGB.
 5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 in Verbindung mit § 36 BauGB.
 6. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 in Verbindung mit § 36 BauGB.
 7. die Erklärung des Einvernehmens gemäß § 173 Abs. 1 BauGB zur Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Gebiet einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB,
 8. die Entscheidung über Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 85 Bauordnung LSA.

Kann im Einzelfall das Benehmen mit dem Ortsbürgermeister nicht hergestellt werden, entscheidet abschließend der **Bauausschuss** darüber.
- (3) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

§ 13 Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger

Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister haben entsprechend § 35 Abs. 1 KVG LSA Anspruch auf eine Entschädigung nach der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.

III. UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 14 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 22 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auch auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. In diesem Fall kann die Einberufung auch durch den Ortsbürgermeister in Abstimmung mit dem Bürgermeister erfolgen.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 15 Einwohnerfragestunde in den Ortschaftsräten

- (1) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, durchzuführen.
- (2) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und – in der Sitzung – den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- (4) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, dem Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

§ 16 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. EHRENBÜRGER

§ 17 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 18 Ortschaftsverfassung

(1) Es werden gemäß § 81 KVG LSA folgende Ortschaften gebildet:

- Brandhorst bestehend aus dem Ortsteil Brandhorst
- Gohrau bestehend aus dem Ortsteil Gohrau
- Griesen bestehend aus dem Ortsteil Griesen
- Horstdorf bestehend aus dem Ortsteil Horstdorf
- Kakau bestehend aus dem Ortsteil Kakau
- Oranienbaum bestehend aus den Ortsteilen Goltewitz, Kapen und Oranienbaum
- Rehsen bestehend aus dem Ortsteil Rehsen
- Riesigk bestehend aus dem Ortsteil Riesigk
- Vockerode bestehend aus dem Ortsteil Vockerode
- Stadt Wörlitz bestehend aus dem Ortsteil Stadt Wörlitz

(2) Bei der Wahl der Ortschaftsräte wird die Zahl der Mitglieder gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA wie folgt festgelegt:

- bis 1.000 Einwohner je Ortschaft 5 Mitglieder
- bis 2.000 Einwohner je Ortschaft 7 Mitglieder
- ab 2.000 Einwohner je Ortschaft 9 Mitglieder

Die maßgebende Einwohnerzahl wird durch die sinnngemäße Anwendung des § 158 KVG LSA für die jeweilige Kommunalwahl bestimmt. Eine Änderung der Einwohnerzahl innerhalb der Wahlperiode bleibt unberücksichtigt.

§ 19 Ortsbürgermeister

Der Ortschaftsrat wählt gemäß § 85 Abs. 1 KVG LSA in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter.

§ 20 Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Den Ortschaftsräten der in § 18 Abs. 1 genannten Ortschaften werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 1. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 2. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 3. Pflege vorhandener Partnerschaften.

- (2) Die Ortschaftsräte sind neben den in § 84 Abs. 2 KVG LSA genannten Punkten anzuhören, sofern die einzelne Ortschaft unmittelbar davon berührt wird, bei:
 1. Festlegung der Reihenfolge bei Um- und Ausbau sowie Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 2. Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
 3. Veräußerung von beweglichem Vermögen,
 4. Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken,
 5. Rechtsbeziehungen zu Unterhaltungsverbänden, Wasser- und Bodenverbänden, Zweckverbänden, sonstigen Verbänden und Gesellschaften,
 6. Bestimmung der satzungsgemäßen Vertreter in Zweckverbänden
 7. Bestellung des Ortswehrleiters und des stellvertretenden Ortswehrleiters auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr,
 8. Änderung der Grenzen der Ortsteile,
 9. Trägerwechsel von Sozialeinrichtungen,

Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister diese Frist angemessen verkürzen.

Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

- (3) Die Einnahmen des Ortsteils Stadt Wörlitz aus der Kurtaxe, werden im Ortsteil Stadt Wörlitz zur Förderung des Tourismus eingesetzt. Über die Verwendung dieser Mittel ist der Ortschaftsrat Wörlitz zu hören.

- (4) Spenden und andere Zuwendungen jeglicher Art, die ein Ortsteil von Dritten erhält, verbleiben in dem jeweiligen Ortsteil zur freien Verfügung, sofern sie nicht zweckgebunden sind.

§ 21 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

VI. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz. Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, wird deren Inhalt gemäß § 27a (1) VwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Oranienbaum-Wörlitz veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz den bekanntzumachenden Text enthält.

Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die öffentliche Auslegung der Ersatzbekanntmachungen erfolgt während der öffentlichen Sprechzeiten im Verwaltungssitz der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz oder in der Außenstelle im Ortsteil Stadt Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87, 06785 Oranienbaum-Wörlitz.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Beschlossene Satzungen und Verordnungen sowie Beschlüsse des Stadtrates werden im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz bekannt gemacht. Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen sowie deren Anlagen werden im Internet unter www.oranienbaum-woerlitz.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus im Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - in den in Abs. 6 benannten Aushängekästen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz. Die Bekanntmachung erfolgt bei Sitzungen des Gemeinderates in den Aushängekästen aller Ortsteile und bei Sitzungen der Ortschaftsräte nur in den Aushängekästen der betreffenden Ortsteile. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
Die Bekanntmachung muss mindestens zehn Tage vor der Sitzung öffentlich aushängen. Die Aushangzeiten und -orte sind auf der Bekanntmachung zu dokumentieren.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz bekanntzumachen. Betrifft der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis und ist diese Bekanntmachung im öffentlichen Interesse oder handelt es sich um eine öffentliche Zustellung i.S.v. § 10 VwZG so tritt an Stelle der Veröffentlichung im Amtsblatt als vereinfachte Form der Bekanntmachung der Aushang in den in Abs. 6 benannten Aushängekästen der betreffenden Ortsteile der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Aushangzeiten und -orte sind auf dem Aushang zu dokumentieren. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt.

(5) Standorte der Aushängekästen:

Ortsteil

Brandhorst:	Lange Reihe 20	(MOLL GmbH in Brandhorst)
Gohrau:	Alte Schäferei 3	(am Lebensmittelladen)
Goltewitz	Am Dorfplatz 23	(vor dem Friedhof)
Griesen:	Griesener Dorfstraße 16	(alter Konsum)
Horstdorf:	Dorfstraße 112	(Kindertagesstätte Horstdorf)
Kakau:	Alte Schulstraße 10	(Ecke Lindenstraße)
Oranienbaum:	Franzstraße 1	(Rathaus Oranienbaum)
Rehsen:	Rehsener Straße 1	(Gemeindebüro Rehsen)
Riesigk:	Wallstraße 26	(Feuerwehrgerätehaus Riesigk)
Vockerode:	Baumschulenweg 7	(Gemeindezentrum Vockerode)
Wörlitz:	Erdmannsdorfstraße 87	(Rathaus Wörlitz - Anbau)

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in der Fassung vom 07.02.2019 außer Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, 05.02.2020

Strömer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Im Original unterschrieben und gesiegelt

Anlage 1 Dienstsiegelabdruck

Siegelabdruck des großen Dienstsiegels



Siegelabdruck des kleinen Dienstsiegels

